



Einwohnergemeinde Därligen

Verordnung über die Hundetaxe

Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2017

Verordnung über die Hundetaxe

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 44a des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Därligen folgende Verordnung über die Hundetaxe

Art. 1 Höhe der Hundetaxe

Die Hundetaxe wird auf Fr. 100.– pro Hund und Jahr festgelegt.

Art. 2 Verzeichnis

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über alle Hunde. Die Halterinnen und Halter haben ihren Hund bei der Gemeinde anzumelden.

Art. 3 Taxbefreite Hunde

¹ Es gelten die gesetzlichen Grundlagen von Artikel 13 Absatz 3 und 4 des kantonalen Hundegesetzes (HunG).

² Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben für die Befreiung von der Taxe die entsprechenden Belege vorzuweisen.

Art. 4 Kantonale Vorschriften

Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften gemäss Hundegesetz (HunG).

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigung

Die Verordnung über die Hundetaxe ist vom Gemeinderat Därligen am 20. November 2017 genehmigt worden.

GEMEINDERAT DÄRLIGEN

Der Präsident

Der Sekretär i.V.

sig.

Hans Wolf

sig.

Heinz Moor